

RS Vwgh 1988/12/6 84/07/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §105 lite;

WRG 1959 §12 Abs2;

Rechtssatz

Wird das Ansuchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung einer Nassbaggerung zwecks Schottergewinnung auf einem nicht im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstück wegen der zu erwartenden schlechten Qualität des Wassers im Baggersee in erster Instanz abgewiesen, so ist der Grundeigentümer gem § 102 Abs 1 lit b iVm § 12 Abs 2 WRG zwar Partei und somit auch zur Berufung legitimiert. Wer jedoch durch ein Wasserbauvorhaben - im Falle von dessen Bewilligung - in seinen Rechten berührt zu werden vermag - wie im konkreten Fall der Grundeigentümer -, kann durch die Nichtbewilligung nicht in seinen durch das WRG geschützten Rechten verletzt werden. Wird daher den von beiden Parteien gegen die genannte Abweisung erhobenen Berufungen nicht Folge gegeben, so kommt dem Grundstückseigentümer die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde vor dem VwGH nicht zu.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere

Rechtsgebiete Wasserrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive

Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung

Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984070250.X01

Im RIS seit

08.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at